

**Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz**

Vom 28. Oktober 2015*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 17. November 2015 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 20. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 01/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 01/2016 der Hochschule Koblenz, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 1/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 12

- b) Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:
- „(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche der Universität, der Hochschule Koblenz und die Pflegewissenschaftliche Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Metalltechnik“ das Wort „, Pflege“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungs- und Studienleistungen im Fach Pflege ist darüber hinaus die Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar.“
4. In § 5 Abs. 4 S. 2 wird nach der Abkürzung „bzw.“ das Wort „Eine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Koblenz-Landau“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ wird gestrichen und nach dem Wort „Koblenz“ werden die Worte „sowie der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fachbereichsräte“ die Worte „und der Fakultätsrat“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 S. 1 wird nach den Worten „Koblenz-Landau“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ wird gestrichen und nach dem Wort „Koblenz“ werden die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Fachbereichen“ die Worte „, dem Fakultätsrat“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „und den Fakultätsrat“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „Fachbereichen“ die Worte „, dem Fakultätsrat“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 3 S. 2 wird nach den Worten „Universität oder“ das Wort „einer“ eingefügt und das Wort „Hochschule“ wird durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „bzw. - bei Studium des Faches Pflege - eine Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar nicht erfolgt ist“ eingefügt.
8. In § 12 Abs. 5 S. 5 werden nach dem Wort „Fachbereichs“ die Worte „bzw. der Fakultät“ eingefügt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 S 2 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „trägt die Namen beider Hochschulen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 S. 3 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „bzw. Fakultät“ eingefügt.
11. Der Anhang erhält die aus der Anlage die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 20. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Vallendar, den 21. Oktober 2015

Der Dekan der
Pflegewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

I. Anhang A. Berufliche Fächer wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 „Metalltechnik“ werden in der Veranstaltung 113.1 in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ die Worte „Grundlagen der Elektrotechnik (ET)“ durch die Worte „Wertstoffkunde 1 (WK 1)“ ersetzt.
2. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Pflege

Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang ist der Nachweis einer mindestens 26-wöchigen einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens der halben Wochenstundenzahl einer Vollzeitbeschäftigung. Die Tätigkeit soll in zusammenhängenden Blöcken von mindestens 4 Wochen erfolgen. Als berufspraktische Tätigkeiten werden nicht anerkannt: Lehrtätigkeiten, Tätigkeiten an Hochschulen sowie freiberufliche Tätigkeiten.
2. Weitere 26 Wochen einschlägiger beruflicher Tätigkeit im Umfang von mindestens der halben Wochenstundenzahl einer Vollzeitbeschäftigung müssen bis zum Ende des Bachelorstudiums nachgewiesen werden.
3. Einschlägig im Sinne dieser Ordnung sind Tätigkeiten im Berufsfeld eines Pflegeberufes: Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Kinderkrankenpflege, Hebamme.
4. Die berufspraktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf nachgewiesen wird.
5. Eine langjährige Berufserfahrung (Ausbildung plus mind. 2 Jahre Berufstätigkeit) in einem medizinischen Assistenzberuf oder Therapieberuf mit regelmäßigem Patientenkontakt ersetzt 26 Wochen der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit (s. Abs.1 u. 3). Weitere 26 Wochen einschlägige berufspraktische Tätigkeit (s. Abs.2 u.3) müssen im Rahmen des Bachelorstudiums noch absolviert werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahlpflicht	Leistungspunkte	Prüfungsrelevante Studienleistung	Modul - prüfung
	Modul 1.1: Anthropologische und ethische Grundlagen der Pflege			9 Leistungspunkte	
1.1.1	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Pflicht			X
1.1.2	Anthropologische Grundlagen der Pflege	Pflicht			
1.1.3	Ethische Grundlagen der Pflege	Pflicht			
	Modul 2.1: Pflege als wissenschaftlich fundierte Handlungspraxis			10 Leistungspunkte	
2.1.1	Geschichte der Pflege	Pflicht			X
2.1.2	Theorien der Pflege und ihrer Professionalisierung	Pflicht			

2.1.3	Handlungspraxis Pflege und Berufsfeld Schule	Pflicht			
Modul 3.1: Kommunikation und Interaktion in Gesundheit und Pflege		8 Leistungspunkte			
3.1.1	Grundlagen der Kommunikation und Interaktion	Pflicht			X
3.1.2	Anwendungen der Grundlagen von K und I auf die Pflege	Pflicht			
Modul 4.1: Grundlagen der Gesundheitslehre		12 Leistungspunkte			
4.1.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	Pflicht			X
4.1.2	Gesundheit, Gesundheitsförderung und Public Health	Pflicht			
Modul 5.1: Grundlagen pflegerelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Behandlung		10 Leistungspunkte			
5.1.1	Grundlagen der Pathologie	Pflicht			X
5.1.2	Grundlagen pflegerelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Therapie	Pflicht			
Modul 6.1: Politische, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Gesundheits- und Pflegewesens		8 Leistungspunkte			
6.1.1	Grundzüge des Rechts des Gesundheits- und Sozialwesens	Pflicht			X
6.1.2	Institutionelle Strukturen und Prozesse des Gesundheits- und Sozialwesens (Deutschland, internationaler Vergleich)	Pflicht			
6.1.3	Kooperation und Integration: Wandel der Versorgungsformen im Gesundheits- und Sozialwesen	Pflicht			
6.1.4	Aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen des Gesundheits- und Sozialwesens	Pflicht			
6.1.5	Haftungsrecht	Pflicht			
6.1.6	Arbeitsrecht	Pflicht			
Modul 7.1: Einführung in Theorien und Methoden der Pflegeforschung		9 Leistungspunkte			
7.1.1	Qualitative Methoden der Pflegeforschung I	Pflicht			X
7.1.2	Standardisierte Verfahren und Statistik I	Pflicht			
Modul 8.1: Konzepte und Ansätze gesundheitsbezogener und pflegerischer Versorgung *		12 Leistungspunkte			
8.1.1	Gemeindenaher Pflege	Pflicht		wahlweise eine	X
8.1.2	Gerontologische Pflege	Pflicht			
8.1.3	Akutupflege	Pflicht			

Modul 9.1: Grundlagen und Anwendungen der Pflegedidaktik 12 Leistungspunkte					
9.1.1	Konzepte und Modelle der Pflegedidaktik	Pflicht			X
9.1.2	Pflegedidaktische Entwicklung von Curricula als Begründungsrahmen für den fachspezifischen Medien- und Methodeneinsatz	Pflicht			
9.1.3	Basisdimensionen der Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernprozessen	Pflicht			
9.1.4	Grundlagen der Lernprozessberatung und Kompetenzdiagnostik	Pflicht			

3. Die ehemalige Nummer 5 wird Nummer 6.

II. In Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält Nummer "12. Physik" folgende Fassung:

„12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

30 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

30 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1 (03PH1101): Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik			12 Leistungspunkte		
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2 (03PH1102): Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik			12 Leistungspunkte		
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

	Modul 3 (03PH1103): Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3511031	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4 (03PH1104): Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 1 Woche			
	Modul 5 (03PH1105): Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>					
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 1 Woche“			